

Vöcklabruck, 11. April 2023

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023“

### ➤ Punkt 1:

#### **Etablierung eines Berufsbildes „pädagogische Assistenzkraft“:**

Es wird begrüßt, dass der Begriff „Hilfskraft“, der die bisherigen Leistungen der Hilfskräfte unzureichend beschrieb, neu diskutiert wird.

Der Begriff „*Pädagogische Assistenzkraft*“ ist jedoch bereits in einer gesetzlich verordneten Ausbildung an der *3jährigen Fachschule für pädagogische Assistenzkräfte*, die es an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik bereits gibt, als Berufsbezeichnung verwendet:

Siehe dazu: [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/berufsfeld\\_ez\\_sp.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/berufsfeld_ez_sp.html)

bzw. [https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/berufsfeld\\_ez\\_sp/bafep\\_basop.html](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/berufsfeld_ez_sp/bafep_basop.html)

Es wird festgestellt, dass es unerlässlich ist, für die Festlegung der Anstellungserfordernisse für pädagogische Assistenzkräfte eine bereits bestehende Ausbildung (3jährige Fachschule), die dem aktuellen Stand der pädagogischen Wissenschaften entsprechend ausgerichtet ist, zu berücksichtigen.

Absolvent/innen der 3jährigen Fachschule besitzen einen Schulabschluss im Bereich der berufsbildenden mittleren Schule und werden als „pädagogische Assistent/innen“ bezeichnet.

Siehe SCHOG § 63b

Hinweis und Wunsch: Es erscheint äußerst notwendig, die genauen Aufgaben der pädagogischen Assistenzkraft im Dienstrecht zu definieren und entsprechend abzugelten.

Die Ausbildungsstätten betonen bei allen Besprechungen mit dem zuständigen Ministerium, dass es im Sinne aller Träger wäre, wenn es österreichweit eine einheitliche Bezeichnung für alle Bediensteten in elementaren Bildungseinrichtungen gäbe.

## ➤ Punkt 2:

### **Falsche Begriffe für Praxisstätten an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik**

*Im Abschnitt 1 § 2 (2) heißt es:*

*Dieses Landesgesetz gilt nicht:*

*1. in Übungskindergärten und Übungshorten, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind,*

*Im Abschnitt 2 §1 (2) heißt es:*

*Dieses Landesgesetz gilt nicht für das Dienstverhältnis der pädagogischen Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte von Übungskindergärten, Übungshorten und Übungsschülerheimen, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.*

### **Richtigstellung:**

Die Praxisstätten an Bildungsanstalten heißen „Praxiskindergärten“ oder „Praxishorte“.

Der Begriff „Übungskindergarten“ ist seit dem Lehrplan 2016 nicht mehr in Verwendung.

## ➤ Punkt 3:

### **Fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte:**

*Im Abschnitt 2 § 4 Fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte*

*heißt es im 1. Absatz 1. Für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben:*

*a) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik; samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung oder*

*b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten; samt einer Zusatzqualifikation in Früherziehung oder ....*

# Don Bosco Schulen Vöcklabruck

Linzer Straße 98 | 4840 Vöcklabruck  
Tel.: +43 7672 24 815-33 | Fax: +43 7672 24 815-20  
sekretariat@donboscoschulen.at | www.donboscoschulen.at



Bildungsanstalt für Elementarpädagogik

## Richtigstellung:

Die in Punkt a) angesprochene Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAFEP, gültig seit Lehrplan 2016), die mit der Reife- und Diplomprüfung abgeschlossen wird, enthält für *alle Absolvent/innen* die Ausbildung zur *Früherziehung* (diese ist im Lehrplan bereits integriert und nicht mehr als Freigegegenstand zusätzlich zu belegen). D.h. es reicht aus, die Reife- und Diplomprüfung an einer BAFEP anzuführen.

Im Punkt b) ist die explizite Zusatzqualifikation in Früherziehung tatsächlich notwendig, weil die angesprochene Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (alte BAKIP, Lehrplan 2004), die mit der Reife- und Diplomprüfung abgeschlossen wurde, durch eine Erweiterungsausbildung für Früherziehung ergänzt werden konnte.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der drei angeführten Punkte verbleiben wir  
mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Gangl  
Schulleiterin BAFEP



Mag. Dr. Claudia Meissl  
Abteilungsvorständin BAFEP